

**Anlage 4:**

**Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße –  
Stadtbezirk Sodingen**

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag**

**der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

## I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

**1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 08. Juni 2016 wurden die nachfolgend angeführten Fragestellungen und Einwendungen erörtert:**

### Anmerkungen:

Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.

Der Protokollauszug zu dem hier in Rede stehenden Tagesordnungspunkt ist der Verfahrensakte zum Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße – beigefügt.

**1.1** Ein Bürger kritisiert die „Verniedlichung“ der viel zu klein eingezeichneten Erschließungsstraße in den Plänen.

Des Weiteren fragt er nach, inwieweit die Politik der Verwaltung Vorgaben für die Planerstellung gibt.

**1. Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:**

### **1.1. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zur Verniedlichung der Erschließungsstraße wird zur Kenntnis genommen.**

Die im Rahmen der Bezirksvertretung Sodingen vom 08.06.2016 vorgestellte Planung einschließlich der Erschließungsstraße (bestehende Courrieresstraße) wurden durch verschiedene kartographische Darstellungen gezeigt und erläutert. Hierbei wurde in einer Darstellung die Courrieresstraße nicht maßstabsgerecht gezeigt, da die Plangrundlage für die gewählte Darstellung dies nicht vorsieht. Es wurden jedoch auch andere Pläne und Karten vorgestellt, wo eine realistische Abbildung der Größe der Courrieresstraße zu erkennen war. Im jetzigen Planentwurf ist die bestehende Courrieresstraße beispielsweise auf der Plandarstellung maßstabsgerecht in der dem Bebauungsplan hinterlegten Liegenschaftskarte zu erkennen.

**Die Fragestellung zu den Vorgaben der Politik wird zur Kenntnis genommen.**

Der Rat der Stadt Herne einschließlich seiner Ausschüsse, berät und entscheidet insbesondere über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und den Satzungsbeschluss zu einem Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB. Hierzu erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag für einen Bebauungsplan. Zum Satzungsbeschluss sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht durch den Rat der Stadt Herne abzuwägen. Ob der Rat der Stadt Herne dem Vorschlag der Verwaltung folgt, obliegt der Entscheidungsgewalt des Rates der Stadt Herne.

**1.2** Es wird angemerkt, dass gegenüber den ersten Planungen eine geringere Verdichtung der Bebauung vorgesehen ist.

### **1.2 Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zu einer geringeren Verdichtung wird zur Kenntnis genommen.**

Der jetzige Bebauungsplanentwurf schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Einzelhäuser. Voraussichtlich werden 6 Wohngebäude entstehen. Frühere Entwürfe sahen eine dichtere Bebauung vor, die von 8 Wohngebäuden ausgingen.

Zudem wird gefragt, ob man im Bebauungsplan gewisse Vorgaben für die Häusergestaltung festsetzen kann.

**Der Fragestellung zu Vorgaben für die Häusergestaltung wird teilweise gefolgt.**

Im Bebauungsplan werden mangels Erfordernis keine gestalterischen Festsetzungen, wie z.B. Vorgaben für die Gestaltung von baulichen Anlagen, vorgenommen. Dies geschieht über eine separate Gestaltungssatzung, die als Hinweis im Bebauungsplan hinterlegt wird. Hier werden verschiedene gestalterische Vorgaben getroffen insbesondere zur Gestaltung der Häuserfassaden, Dächer und Vorgartenbereiche. Ziel der gestalterischen Festlegungen ist es u.a. eine städtebauliche und architektonische Gestaltung mit einem in sich geschlossenen und harmonischen Siedlungsbild zu gewährleisten.

1.3. Es wird mitgeteilt, dass es von den Anwohnern der Hugelstrae Fragen bzgl. des Ankaufs von Teilgrundstucken gibt.

Sie befurchten, dass ihre Huser aufgrund der geplanten Bebauung immer im Schatten stehen.

Auch mochte er wissen, ob eine Dachbegrunung moglich ist.

**1.3. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Der Stellungnahme zum Ankauf von Teilgrundstucken wird gefolgt.**

Das Plangebiet befindet sich zurzeit im Besitz der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne (SEG), die sich u.a. um den Verkauf der zukunftigen Grundstucke kummern wird. Hierbei ist auch vorgesehen, dass Teilgrundstucke am Rand des Plangebietes an interessierte Anwohner verkauft werden. Der Bebauungsplan trifft hierzu mangels Regelungsmoglichkeiten keine Vorgaben zum Verkauf von Grundstucken. Jedoch wurden die Festsetzungen so gewahlt, dass eine Ubertragung moglich ist und auch mit dem stadtebaulichen Zielen (vgl. Punkt 4 der Begrundung zum Bebauungsplan Nr. 247 - Courrieresstrae) ubereinstimmt.

**Der Stellungnahme zur Verschattung wird gefolgt.**

Der Bebauungsplan trifft verschiedene Festsetzungen, die auch das Ziel haben, eine mogliche Verschattung, insbesondere der tieferliegenden Bebauung an den Grenzen des Plangebiets, zu reduzieren. So werden beispielsweise die Gebaudehohen der neuen Bebauung begrenzt sowie zur Strae hin maximal zwei Vollgeschosse bzw. zu den hinter liegenden Garten maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Auch wurden die uberbaubaren Grundstucksfachen moglichst nah an die geplante offentliche Verkehrsflache geplant, um zwischen der neuen Bebauung und der bestehenden einen moglichst hohen Abstand schaffen, was eine verringerte Verschattung zur Folge hat.

**Der Fragestellung zur Dachbegrunung wird gefolgt.**

Die fur das Plangebiet vorgesehene Gestaltungssatzung sieht eine Dachbegrunung der geplanten Gebaude sowie von Garagen und Carports vor, um u.a. ein stadtebaulich und architektonisch ansprechendes

und abgestimmtes Wohnquartier zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

**1.4.** Es wird gefragt, ob es bei den Plänen zu Überschneidungen der Gebäudeeinzeichnungen gekommen ist.

**1.4. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Fragestellung zur Überschneidungen der Gebäudeeinzeichnungen wird zur Kenntnis genommen.**

Zunächst waren 8 Wohngebäude (Einzelhäuser) in den ursprünglichen städtebaulichen Entwürfen vorgesehen. Im Zuge des Planungsprozesses werden für den jetzigen Bebauungsplanentwurf Festsetzungen getroffen, die voraussichtlich die Errichtung von 6 Wohngebäuden ermöglichen. Die genannte Überschneidung resultiert aus der beschriebenen Veränderung der Planungen.

## II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

### 1. Schreiben von entsorgung herne Herne vom 05.07.2016

Anlage zum Antwortschreiben Bebauungsplan Nr. 247 — Courrieresstraße, AZ: BP 247(120)

Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die BGI 5104, ausgegeben vom GUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Danach muß ein Wenden des Müllfahrzeugs ohne Zurücksetzen möglich sein. Ich bitte auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26.000 Kg aufweisen.

Ist ein Grundstück aufgrund einer zu kleinen Straße mit dem Müllfahrzeug nicht zu erreichen, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 5 der Abfallsatzung der Stadt Herne, vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m auf-

### 1. Stellungnahme der Verwaltung:

**Der Stellungnahme zu den Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen wird teilweise gefolgt.**

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, die die beschriebene Nutzung durch Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung und ein Wenden ohne Zurücksetzen grundsätzlich ermöglicht. Dies gilt auch für die Fahrzeuge von entsorgung herne. Die bauliche Ausgestaltung sowie die Regelungen zur Verkehrsführung werden mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht in den Bebauungsplan eingebracht. Hierzu dienen u.a. ein Erschließungsvertrag sowie verkehrliche Regelungen. Hierbei ist z.B. vorgesehen, dass ein Wenden des Müllfahrzeuges ermöglicht wird. Die Abfallabholung ist direkt von den privaten Flächen möglich.

**Der Stellungnahme zu der Erreichbarkeit des Müllfahrzeuges wird gefolgt.**

Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ ist so geplant, dass eine Erreichbarkeit der betroffenen Grundstücke für Müllfahrzeuge sichergestellt wird.

**Der Stellungnahme zu den Breiten der Straßen wird gefolgt.**

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

weisen.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

Die Straße muss so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.

### **2. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie, vom 15.07.2016**

Sehr geehrter Herr Leckscheid,

das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Constantin 3“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM — RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Arminius Gas“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Constantin 3“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM — RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Bewilligung „Arminius Gas“ ist die Minegas GmbH.

Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ ermöglicht den Bau der geforderten Straßenbreiten. Die bauliche Ausgestaltung erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der die geforderten Breiten sicherstellt.

### **Der Stellungnahme zu den Schleppkurven wird gefolgt.**

Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ berücksichtigt die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge ausreichend. Die bauliche Ausgestaltung erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der ebenfalls die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge ausreichend berücksichtigt.

### **2. Stellungnahme der Verwaltung:**

### **Der Stellungnahme zu den Bewilligungsfeldern wird gefolgt.**

Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

*Das Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Constantin 3“ und „Mont Cenis 2“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Blücher“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Arminius Gas“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Constantin 3“ und „Mont Cenis 2“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Ei-*

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

*gentümerin des Distriktsfeldes „Blüchel“ war die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Inhaberin der Bewilligung „Arminius Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis CBM-RWTH ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.*

*Nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.*

Weitergehende Informationen verbleiben in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße – und können dort von jedermann eingesehen werden.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwir-

**Die Stellungnahme zu den Aufsuchungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.**

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

kungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Ebenfalls möchte ich darauf aufmerksam machen, bei zukünftigen Planverfahren, die Planungsunterlagen nur einmal zu übersenden.

### 3. Schreiben der Amprion GmbH vom 01.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

**Die Stellungnahme zu der Dokumentation des einwirkungsrelevanten Bergbaus wird zur Kenntnis genommen.**

Die Information wurde dem oben dargestellten Hinweis angefügt.

**Der Stellungnahme zur Beteiligung der Bergwerkseigentümerin wird gefolgt.**

Die Bergwerkseigentümer wurden in den Verfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB beteiligt.

### 3. Stellungnahme der Verwaltung:

**Die Stellungnahme zu den Höchstspannungsleitungen wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Stellungnahme zur Beteiligung anderer Betreiber wird gefolgt.**

In den Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB wurden bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt.

#### 4. Schreiben der PLEDOC vom 27.06.2016

**Zu dieser Stellungnahme gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 1).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

#### 4. Stellungnahme der Verwaltung:

**Die Stellungnahme zu den Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen.**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Übersichtsplan markierten Bereiches.

**Der Stellungnahme zu weiteren Auskünften anderer Betreiber wird gefolgt.**

In den Beteiligungsverfahren wurden auch weitere Anlagen- bzw. Netzbetreiber beteiligt.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

**Die Stellungnahme zur erneuten Abstimmung wird zur Kenntnis genommen.**

Eine Änderung oder Erweiterung des Projektbereiches ist nicht mehr vorgesehen. Sollte es hierzu kommen, wird eine erneute Abstimmung vorgenommen.

### **5. Schreiben des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 19.07.2016 und 21.07.2017**

### **5. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Zu diesen Stellungnahmen gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 2).**

Schreiben vom 19.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabenbereiches wurde das Vorhandensein eines Jungsteinzeitlichen (Rössener Kultur) Siedlungsplatzes durch Grubenbefunde und zugehöriges Fundmaterial nachgewiesen (vgl. beigegebene Kartierung). Derartige Siedlungsplätze haben meist Größen von mehreren Hektar, sodass zu vermuten ist, dass sich die Siedlung bis in den Planbereich hinein ausdehnt.

Somit liegt im Plangebiet nach dem DSchG NW ein Vermutetes Bodendenkmal.

Der Begriff der "Vermuteten Bodendenkmäler" ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

**Der Stellungnahme zum vermuteten Bodendenkmal wird gefolgt.**

Im Plangebiet wurden wie gefordert archäologische Untersuchungen mittels Baggersondagen durchgeführt. Dabei wurden keine Bodendenkmäler gefunden. Die Ergebnisse sind im Gutachten „Qualifizierte Prospektion, Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße in Herne-Sodingen“ – erstellt von ARCHBAU (Köln), Oktober 2017“ hinterlegt, das dem Bebauungsplan sowie der Begründung unter „Gutachten und Fachbeiträge“ hinterlegt ist.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Um dem nachzukommen ist das Plangebiet im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.

Die Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).

Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.

Schreiben vom 21.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die archäologischen Untersuchungen im o.g. Plangebiet mittels Baggersondagen wurden abgeschlossen. Dabei wurden keine archäologisch relevanten Funde/Befunde festgestellt, d.h. der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht bestätigt. Dementsprechend sind hier keine weiteren archäologischen Maßnahmen notwendig und die Fläche wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zur Bebauung freigegeben.

**Der Stellungnahme zu der Leistungsbeschreibung wird gefolgt.**

Die Leistungsbeschreibung wurde wie vorgeschlagen zwischen dem LWL und der beauftragten Fachfirma ausgearbeitet. Die Liste der archäologischen Fachfirmen ist in der Verfahrensakte des Bebauungsplans Nr. 247 – Courrieresstraße – hinterlegt und kann von jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, eingesehen werden.

**Die Stellungnahme zu den archäologischen Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen.**

**6. Schreiben der Unitymedia NRW GmbH – Zentrale Planung – vom 29.06.2017**

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

**7. Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 04.07.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Baugrund für o.g. Planfläche bildet ein Auftragsboden über Löß über einer geringmächtigen Tonlage über dem darunter lagernden Emscher Mergel und Grünsand.

Ich empfehle den Baugrund und die Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit des Bodens objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

**6. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Der Stellungnahme zu den Versorgungsanlagen wird gefolgt.**

Die Unitymedia NRW GmbH – Zentrale Planung – wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens erneut beteiligt.

**7. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.**

Die Informationen wurden in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

**Der Stellungnahme zur Untersuchung des Baugrundes und der Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit wird gefolgt.**

Wie empfohlen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bodenuntersuchungen im Plangebiet u.a. zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zum Baugrund durchgeführt.

**8. Schreiben des Fachbereichs Umwelt und Stadtplanung, Abteilungen Untere Bodenschutzbehörde/ Untere Wasserbehörde/ Hafengebörde sowie der Unteren Klima-, Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde vom 12.08.2016**

Sehr geehrter Herr Wirbals,

im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:

**Bodenschutz**

Im Bereich des Bebauungsplanes wurden durch das Ingenieurbüro LUB im Jahre 2014 Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass auf dem gesamten Grundstück angeschüttete Böden mit einer Mächtigkeit von ca. 0,5 Meter vorliegen. Diese Anschüttung ist durchgängig mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen belastet. Dieser Boden ist für eine Wohnnutzung nicht geeignet.

Der belastete Boden ist zu entsorgen oder mit sauberem Material in einer Stärke von einem Meter abzudecken. Alternativ könnte auch ein Sanierungsplan aufgestellt und der belastete Boden in einem Sicherungsbauwerk auf dem Grundstück eingebaut werden.

**8. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.**

Eine Festsetzung zu den vorhandenen Altlasten ist aufgrund verschiedener Möglichkeiten, wie mit den Belastungen sicher und nachhaltig umgegangen werden kann, nicht erforderlich. Folgende Information wird in die Begründung mit aufgenommen und eine Kennzeichnung in den Bebauungsplan eingefügt, um die Bodensituation transparent darzustellen und Möglichkeiten zum Umgang mit den Altlasten aufzuzeigen:

*In dem mit diesem ~~X~~~~X~~ gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes liegen kontaminierte Böden vor. Der Bereich ist deshalb gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als „erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet“ gekennzeichnet.*

*Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 247 – Courrieresstraße – wurden durch das Ingenieurbüro LUB im Jahre 2014 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem gesamten Grundstück angeschüttete Böden vorliegen. Im nordwestlichen Bereich (Rammkernsondierung 9) wurden erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. In der ergänzenden Untersuchung aus dem Jahre 2015 konnte die Belastung räumlich nicht näher eingegrenzt werden.*

*Grundsätzlich ist ein Verbleib der kontaminierten Böden auf dem Grundstück möglich. Dazu ist ein Sanierungsplan aufzustellen, in*

*dem die vorgesehenen Maßnahmen (Umlagerung, gesicherter Einbau, Abdeckung mit sauberem Boden) festgelegt werden. Dieser Bereich stünde dann für eine Bebauung nicht zur Verfügung.*

*Eine weitere Möglichkeit besteht in der Entsorgung der kontaminierten Böden im Bereich der Rammkernsondierung 9, die aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne zu präferieren ist und in den vorliegenden Bodengutachten beschrieben werden. Dabei sollte auch der Restbestand der ehemaligen Bebauung beseitigt werden. Die Aushubarbeiten sind dabei gutachterlich zu begleiten.*

Es ist vorgesehen, dass die Entsorgung der genannten Altlasten im Auftrag der städtischen Entwicklungsgesellschaft vor der baulichen Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt; dies ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses voraussichtlich noch nicht geschehen. Eine andere Möglichkeit besteht in der Anwendung eines sicheren Umgangs mit den vorhandenen Altlasten auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

#### Wasserwirtschaft

Im Rahmen der o.g. orientierenden Bodenuntersuchungen wurden zur Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes zwei Versickerungsversuche durchgeführt.

Es ergaben sich unterschiedliche Durchlässigkeitsraten. Mit der Baugrunduntersuchung wurde festgestellt, dass unter der Anschüttung feinsandige bis schluffige Böden anstehen, die für eine Versickerung nicht bzw. nur bedingt geeignet sind. Es stehen nur geringmächtige wasserführende Schichten zur Verfügung, die von einer wasserstauenden Schicht unterlagert werden.

Eine Versickerung in den Untergrund ist aus geologischen Gründen nicht schadlos möglich. Eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist derzeit nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Für die Neuerschließung ist eine Entwässerung im Trennsystem anzulegen.

#### **Der Stellungnahme zur Entwässerung wird teilweise gefolgt.**

Zur Klärung der Entwässerung von Niederschlagswasser wurden Untersuchungen in Auftrag gegeben. Hierbei wurde festgestellt, dass die Böden im Plangebiet für eine Versickerung wie beschrieben nur unzureichend geeignet sind.

Grundsätzlich bietet das Plangebiet verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser. So kann z.B. durch Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. eine nachhaltige und sichere Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgen. Niederschlagswasser, das nicht im Plangebiet durch Nutzung, Versickerung und/ oder Verdunstung verbleibt, kann nur in die Kanalisation eingeleitet werden, die im Rahmen der Errichtung der öffentlichen Straße sowie im Rahmen des Erschließungsvertrages hergestellt wird. Damit wird ein nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser sichergestellt. Eine Festsetzung hierzu ist mangels Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan nicht

Bei dem Neubauvorhaben sollte der Einsatz von Gründächern und Regenwassernutzung (Gartenbewässerung, Toilettenspülung) erfolgen. Anlagen zur Regenwassernutzung und Dachbegrünungen vermindern und verzögern die Abflüsse von Grundstücken. Die Kombination Gründach mit Solardach ist möglich.

Durch die UWB wird angeregt, die Herstellung der Stellplätze und die Zuwegungen mit wasserdurchlässigen Materialien planerisch festzusetzen. (z.B. Verrieselung über sickerfähiges Pflaster, Rasengittersteine usw.)

möglich aber auch nicht erforderlich, da wie beschrieben verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser bestehen. Die Entwässerung im Bereich der öffentlichen Straße wird über einen Erschließungsvertrag gesichert. Die Entwässerung der privaten Bereiche erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

**Die Stellungnahme zum Einsatz verschiedener Maßnahmen zur Verminderung und Verzögerung von Abflüssen von Grundstücken wird zur Kenntnis genommen.**

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen vorgenommen, die den Einsatz der genannten Maßnahmen zur Verminderung und Verzögerung von Abflüssen von Grundstücken verhindern, beeinträchtigen oder vorschreiben, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken. Der Einsatz der genannten Maßnahmen ist daher möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Jedoch soll eine Regelung zu Gründächern innerhalb einer Gestaltungssatzung erfolgen. Hier wird aus gestalterischen Gründen die Anlage von Gründächern geregelt, die im Zusammenhang mit anderen Regelungen dazu beitragen, dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbausiedlung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität zu verleihen und diese langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern.

**Die Stellungnahme zu wasserdurchlässigen Materialien wird zur Kenntnis genommen.**

Aufgabe der Bauleitplanung, der ein Bebauungsplanverfahren zuzuordnen ist, ist gemäß § 1 Absatz BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Ein Bebauungsplan gilt im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes als Inhalts- und Schrankenbestimmung, welche die private Baufreiheit einschränkt. Für eine Einschränkung, ist die Darstellung der städtebaulichen Anforderlichkeit

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

nötig (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB), die insbesondere die Spezifika des vorliegenden Plangebietes berücksichtigt. Dabei sind die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei ist insbesondere die private Baufreiheit somit nur bei Vorliegen einer städtebaulichen Erforderlichkeit einzuschränken.

Die vorgeschlagenen Festsetzungen können als Inhalts- und Schrankenbestimmung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden, wenn eine städtebauliche Erforderlichkeit besteht und sie ausreichend bestimmbar sind:

Die Anlage von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen für z.B. Stellplätze und Zuwegungen ist im Bebauungsplangebiet möglich, wird aber nicht festgesetzt, da grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser bestehen (Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, etc.), wie z.B. im Schreiben des Fachbereichs Umwelt und Stadtplanung, Abteilungen Untere Bodenschutzbehörde/ Untere Wasserbehörde/ Hafengebörde sowie der Unteren Klima-, Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde vom 12.08.2017 unter dem Punkt „Wasserwirtschaft“ dargestellt wird. Zudem schließt die Bodenbeschaffenheit laut dem vorliegenden Gutachten eine Versickerung des Niederschlagswassers nahezu aus, wodurch die Wirkung einer erhöhten Wasserdurchlässigkeit durch wasserdurchlässige Flächenbefestigungen beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall würde somit die private Baufreiheit eingeschränkt werden, obwohl eine städtebauliche Erforderlichkeit nicht vorliegt. Daher wird auf die vorgeschlagene Festsetzungsmöglichkeit verzichtet, gleichzeitig aber die vorgeschlagene Möglichkeit der Anlage wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen planungsrechtlich nicht verwehrt.

Ökologische Standards sind mit in die Bauleitplanung mit aufzunehmen.

**Die Stellungnahme zu ökologischen Standards wird zur Kenntnis genommen.**

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen und Hinweise sind in

Aufgabe der Bauleitplanung, der ein Bebauungsplanverfahren zuzu-

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

ordnen ist, ist gemäß § 1 Absatz BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Ein Bebauungsplan gilt im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes als Inhalts- und Schrankenbestimmung, der die private Baufreiheit einschränkt. Für eine Einschränkung, ist die Darstellung der städtebaulichen Erforderlichkeit nötig (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB), die insbesondere die Spezifika des vorliegenden Plangebietes berücksichtigt. Dabei sind die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei ist insbesondere die private Baufreiheit somit nur bei Vorliegen einer städtebaulichen Erforderlichkeit einzuschränken.

Die vorgeschlagenen Festsetzungen können als Inhalts- und Schrankenbestimmung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden, wenn eine städtebauliche Erforderlichkeit besteht und sie ausreichend bestimmbar sind:

Festsetzungen:

Entwässerung des Gebietes

- Die Entsorgung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) erfolgt im Trennverfahren über das vorhandene Kanalsystem. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Hausdrainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

**Die Stellungnahme zur Entwässerung wird teilweise gefolgt.**

Grundsätzlich bietet der Bebauungsplan verschiedene Möglichkeiten der Niederschlagswasserentwässerung. So kann z.B. durch eine gedrosselte Ableitung in nahegelegene Gewässer, Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. ein nachhaltiger und sicherer Umgang mit Niederschlagswasser erfolgen. Das Plangebiet bietet dafür ausreichend geeignete Flächen. Niederschlagswasser, das trotz dieser (möglichen) Maßnahmen weiterhin im Plangebiet verbleibt, ist dann in die Kanalisation einzuleiten. Die Entwässerung im Bereich der öffentlichen Straße wird über den Erschließungsvertrag gesichert. Die Entwässerung der privaten Bereiche erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da für die Entwässerung des Gebietes ausreichend Regelungsmöglichkeiten auf Ebene des Erschließungsvertrages sowie der Baugenehmigung bestehen.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Garagenzufahrten, Hauszugänge, Stellplätze, Hofbereiche und Terrassen sind auf den Baugrundstücken mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen. (z.B. als Rasengittersteine, wassergebundene Decken, wasserdurchlässige Pflasterflächen). Es ist sicherzustellen, dass kein Wasser auf öffentliche Flächen abgeleitet wird. In der Oberfläche geschlossene Beläge sind nicht zulässig.

Dachbegrünung

- Zur Rückhaltung des Regenwassers sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis max. 15 % als extensive Gründächer mit einer standortgerechten Vegetation unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen auszubilden. Hierbei muss das Gründach eine Substratschicht von mindestens 12 cm aufweisen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.

**Die Stellungnahme zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.**

Die Anlage von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen ist im Bebauungsplangebiet möglich, wird aber nicht festgesetzt, da grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser bestehen (Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, etc.), wie z.B. im Schreiben des Fachbereichs Umwelt und Stadtplanung, Abteilungen Untere Bodenschutzbehörde/ Untere Wasserbehörde/ Hafenbehörde sowie der Unteren Klima-, Immissionschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde vom 12.08.2017 unter dem Punkt „Wasserwirtschaft“ dargestellt wird. Zudem schließt die Bodenbeschaffenheit laut dem vorliegenden Gutachten eine Versickerung des Niederschlagswassers nahezu aus, wodurch die Wirkung einer erhöhten Wasserdurchlässigkeit durch wasserdurchlässige Flächenbefestigungen beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall würde somit die private Baufreiheit eingeschränkt werden, obwohl eine städtebauliche Erforderlichkeit nicht vorliegt. Daher wird auf die vorgeschlagene Festsetzungsmöglichkeit verzichtet, gleichzeitig aber die vorgeschlagene Möglichkeit der Anlage wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen nicht verwehrt.

**Der Stellungnahme zu Gründächern wird teilweise gefolgt.**

Grundsätzlich bietet der Bebauungsplan verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser. So kann z.B. durch Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. ein nachhaltiger und sicherer Umgang mit Niederschlagswasser erfolgen. Das Plangebiet bietet dafür ausreichend geeignete Flächen. Die Anlage von Gründächern ist darüber hinaus im Plan möglich, wird aber dort nicht festgesetzt.

Jedoch erfolgt eine Regelung innerhalb einer Gestaltungssatzung. Hier wird aus gestalterischen Gründen die Anlage von Gründächern geregelt, die im Zusammenhang mit anderen Regelungen dazu bei-

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

tragen, dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbausiedlung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität zu verleihen und diese langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern.

Durch die Anlage von Gründächern wird zudem die Verdunstungsrate und die Niederschlagsrückhaltung erhöht sowie die Kanalisation entlastet.

### Hinweise:

#### Niederschlagwasser

- Nach der aktuellen Bodenuntersuchung der LUB GmbH vom 28.11.2014 ist keine fachgerechte Versickerung möglich.

#### Dachflächenwasser

- Die Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen über Regenwassersammelanlagen (Zisterne) ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Diese Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen. Der Überlauf darf nicht unterirdisch versickert werden.

- Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser im Haushalt (z.B. zur Toilettenspülung) verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Verbindung zwischen der Trinkwasser- und Regenwasserinstallation besteht.

### **Der Stellungnahme zum Niederschlagswasser wird gefolgt.**

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

*Eine fachgerechte Versickerung ist laut Bodenuntersuchung der LUB GmbH vom 28.11.2014 nicht möglich.*

### **Die Stellungnahme zum Dachflächenwasser wird zur Kenntnis genommen.**

Die Aufnahme der dargestellten Hinweise in den Bebauungsplan ist möglich, jedoch nicht erforderlich, da grundsätzlich der Bebauungsplan verschiedene Möglichkeiten der Niederschlagswasserentwässerung ermöglicht. So kann z.B. durch Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. ein nachhaltiger und sicherer Umgang mit Niederschlagswasser erfolgen. Das Plangebiet bietet dafür ausreichend geeignete Flächen. Niederschlagswasser, das trotz dieser (möglichen) Maßnahmen weiterhin im Plangebiet verbleibt, ist dann in die Kanalisation einzuleiten. Die Entwässerung der privaten Bereiche erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Die positive Wirkung von Regenwassersammelanlagen auf die öffentliche Kanalisation ist begrenzt, insbesondere bei Starkregenereignissen. Dies gilt auch aufgrund der kleinen Größe des Plangebietes und der nur geringen, zu erwartenden Anzahl von Wohneinheiten. Zudem verwehrt der Bebauungsplan diese Möglichkeit nicht. Die Beschreibung der Bedingungen als Brauchwasser im Haushalt bei einem Ein-

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

### Überflutungsschutz

- Im Mai 2008 wurde die DIN 1986-100, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, neu gefasst. Darin wird für Grundstücke mit mehr als 800 m<sup>2</sup> befestigter Fläche ein förmlicher Überflutungsschutznachweis gefordert. Die Anforderungen der DIN 1986-100 sind zu beachten.

Verwendung von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und aus industriellen Prozessen

- Für die Verwendung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde zu beantragen.

satz von Regenwassersammelanlagen können beispielsweise auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zielgerichteter dargestellt werden. Mangels der begrenzten Wirkung und der bereits bestehenden Möglichkeit der Umsetzung, wird auf die Aufnahme der vorgeschlagenen Hinweise in den Bebauungsplan verzichtet.

### **Die Stellungnahme zum Überflutungsschutz wird zur Kenntnis genommen.**

Die Aufnahme des dargestellten Hinweises in den Bebauungsplan ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Im Plangebiet sind Grundstücksgrößen von mehr aber auch weniger als 800 qm grundsätzlich möglich. Für diese gilt auch ohne die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises die genannte Regelung. Diese ist bei Bedarf auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Die Aufnahme eines Hinweises hätte lediglich die Darstellung dieser Regelung zum Inhalt; eine wesentliche Verbesserung der Planung oder der zur Verfügung gestellten Informationen ist dadurch nicht zu erwarten. Daher wird auf die Aufnahme dieses Hinweises verzichtet.

### **Die Stellungnahme zur Verwendung von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und aus industriellen Prozessen wird zur Kenntnis genommen.**

Die Aufnahme des dargestellten Hinweises in den Bebauungsplan ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Der Einsatz mineralischer Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) kann mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht über den Bebauungsplan geregelt werden. Der Bebauungsplan verwehrt aber auch diese Möglichkeit nicht. Der Einsatz mineralischer Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) ist unter Beachtung der gängigen gesetzlichen Bestimmungen möglich und ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Die Aufnahme eines Hinweises hätte voraussichtlich nur eine

geringe Wirkung, da die gesetzliche Bestimmung auch ohne einen Hinweis im Bebauungsplan zu beachten ist und auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens z.B. als Auflage zielgerichteter formuliert werden kann. Daher wird auf die Aufnahme des Hinweises verzichtet.

#### Luftreinhaltung/ Stadtklima und Seveso-III

Eine besondere Belastungssituation im Planbereich ist aufgrund der vorhandenen Nutzung und der vorhandenen Verkehrsbelastung nicht anzunehmen, so dass von einer ballungsraumtypischen Hintergrundbelastung auszugehen ist.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Im Planbereich und dem umgebenden Siedlungsraum sind keine belasteten Straßenabschnitte vorhanden.

(Quelle: Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost)

#### **Die Stellungnahme zur Luftreinhaltung/ Stadtklima und Seveso-III wird zur Kenntnis genommen.**

Die Informationen wurden in die Begründung mit eingearbeitet.

#### Klimatope:

Der Bereich des Bebauungsplans ist dem Klimatoptyp „Stadtrandklima“ zuzuordnen. Dieses zeichnet sich durch meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlungen, schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate (Wohnklimatische Gunsträume) aus.

Geplant ist eine aufgelockerte Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern. Vor diesem Hintergrund wird sich der bestehende Klimatoptyp nicht ändern.

#### **Die Stellungnahme zu Klimatoptypen und speziellen Klimafunktionen wird zur Kenntnis genommen.**

Mittlerweile liegen neuere Daten zum Stadtklima in Herne vor. So weist das Plangebiet nach dieser Untersuchung zum größten Teil ein „Parkklima“ sowie in geringen Teilen ein „Vorstadtklima“ auf. Entsprechende Informationen wurden in die Begründung eingearbeitet.

Spezielle Klimafunktionen (z. B. Luftleitbahn) sind im Bebauungsplanbereich und im näheren bebauten Umgebungsbereich nicht vorhanden. Der Siedlungsbereich Constantin ist von Wald- und Freiflä-

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

chen umgeben. Die umgebenden Freiflächen weisen z. T. hohe Kaltluftbildungsraten auf. Der Planbereich und der umgebende Siedlungsbereich liegen im Kaltlufteinwirkungsbereich. (Quelle: GIS: Klimakarte Herne, Stand 2007; FIS Klima)

### Seveso-III-Richtlinie

Der Planbereich liegt nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes. (Quelle: GIS: Seveso-II-Karte)

### Immissionsschutz

In Bezug auf den Immissionsschutz sind keine weitergehenden Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Es bestehen daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

### Abfallrechtliche Sicht

Im Bereich des Bebauungsplanes wurde durch die LUB GmbH eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt. Es wurden dabei lokale Belastungen mit PAK und Reste einer Altbebauung festgestellt. Entsprechend den Handlungsempfehlungen der LUB GmbH im Gutachten vom 30.05.2015 sind vor einer Wohnbebauung die festgestellten Belastungen und die Reste der Altbebauung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Sanierungserfolg ist durch weitere Kontrollanalysen nachzuweisen.

### Umweltverträglichkeit/ Umweltbericht

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden.

### **Die Stellungnahme zur Seveso-III wird zur Kenntnis genommen.**

Die Informationen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan mit eingearbeitet.

### **Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.**

### **Die Stellungnahme zur abfallrechtlichen Sicht wird zur Kenntnis genommen.**

Die Informationen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan mit eingearbeitet.

### **Der Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit/ Umweltbericht wird gefolgt.**

Die Informationen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan mit eingearbeitet.

**9. Schreiben des Fachbereichs Öffentliche Ordnung und Sport vom 15.07.2016**

Sehr geehrter Herr Wixforth,

für den Bereich des o.g. Bebauungsplanes wurde keine Bombardierung festgestellt.

Weist jedoch bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport zu verständigen.

**10. Schreiben des Fachbereichs 55 – Stadtgrün – vom 22.07.2016**

Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.

Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Baumschutz

Die Genehmigung zur Entfernung der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume wird Bestandteil der Baugenehmigungen. Die Festlegung von Bäumen auf öffentlichen Grundstücken, deren Art, Anzahl und Standort, sollte im Erschließungsvertrag erfolgen. Insbesondere die Baumartenwahl sollte abhängig gemacht werden von konkreten Grundstückszuschnitten wie Zufahrten, Garagenstandorten etc. Da

**9. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Der Stellungnahme zu den Bombardierungen wird gefolgt.**

Folgender Hinweis wurde in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

*Der Bereich des Bebauungsplans liegt nicht in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-) Flächen und oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Herne und/oder die Bezirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel. 02931/822144 oder 02331/69720) zu verständigen.*

**10. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zum Baumschutz wird zur Kenntnis genommen.**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Hierbei gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

zurzeit nur Planungsvarianten vorliegen, ist eine detaillierte Festlegung von Ersatz- /Baumstandorten nicht sinnvoll.

zulässig. Daher sind keine Regelungen im Bebauungsplan zum Umgang mit den nach der Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützten Bäumen erforderlich. Der Umgang mit den Bäumen ist jedoch auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens und im Rahmen des Erschließungsvertrages zu beachten. Hier können beispielsweise deren Art, Anzahl und Standort sowie die Baumartenwahl geregelt werden. Die Regelungsmöglichkeiten sind dafür wie beschrieben auf der Ebene des Erschließungsvertrages sowie der Baugenehmigung ausreichend; somit ist eine Regelung im Bebauungsplan nicht erforderlich. Zur Klarstellung der Beachtung der Baumschutzsatzung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

*Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.*

### Artenschutz

Für den Bebauungsplanbereich hat die Biologische Station östliches Ruhrgebiet im Juli 2015 eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) durchgeführt.

Es konnte lediglich für den Abbruch des Wohngebäudes eine potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit (Nutzung von Fledermäusen als Sommerquartier) prognostiziert werden.

Aus Vorsorgegründen sollte daher der Abbruch in der Zeit vom März bis Oktober erfolgen.

Die ASP I ist im Rahmen des Offenlegungsverfahrens mit offenzulegen.

### **Der Stellungnahme zum Artenschutz wird gefolgt.**

Für den Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die verschiedene Vermeidungs-, Minderungs- bzw. evtl. Ausgleichsmaßnahmen aufzeigt. Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans sind mangels Erfordernis nicht erforderlich; auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sind die beschriebenen Anforderungen des Artenschutzes zu beachten. Daher wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

*Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1) durchgeführt (vgl. Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, August 2015), durch welche das Vorkommen und die mögliche Gefährdung planungsrelevanter, wildlebender Tierarten bei Durchführung der Planung beurteilt wurden. Der naturschutzrechtliche Artenschutz (vgl. §§ 37 ff. BNatSchG) gilt stets unmittelbar und unabhängig von Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung kann die potentielle Be-*

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

*troffenheit bestimmter planungsrelevanter Arten und ihrer Lebensräume im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Daher formuliert sie allgemeine und spezifische Maßnahmen sowohl für die Bauvorbereitungs- als auch für die Bauausführungsphase, wie den artenschutzrechtlichen Anforderungen im gegebenen Fall sach- und fachgerecht entsprochen werden kann. Um artenschutzrechtliche Verstöße sowie Verzögerungen und Hindernisse am Bau zu vermeiden, empfiehlt es sich für etwaige Bauherren und Projektentwickler, die Maßnahmenvorschläge der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung insbesondere auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.*

Hieraus ergibt sich auch, dass ein Abbruch des Wohngebäudes nur in der Zeit von März bis Oktober erfolgen kann.

Das Artenschutzgutachten war im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Absatz 2 BauGB („Offenlegung“ für die Öffentlichkeit) und 4 Absatz 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) Teil der beigefügten Unterlagen.

### Landschaftsentwicklung/ Grünordnung

Da es sich um ein §13a-Verfahren handelt (siehe Anlage 3 Kurzbeschreibung), gilt die Bebauung rechtlich nicht als Eingriff.

Die Fläche liegt nicht in einem Schutzgebiet, der GEP sieht sie als Teil der vorhandenen Siedlung.

**Die Stellungnahme zum § 13a-Verfahren wird zur Kenntnis genommen.**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Hierbei gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

**Die Stellungnahme zum Schutzgebiet/ GEP wird zur Kenntnis genommen.**

Die Informationen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

Es ist eine hochwertige Bebauung mit großen Grundstücken geplant. Zur Aufwertung und Durchgrünung der Siedlung werden folgende Festsetzungsvorschläge gemacht:

Es sind entlang aller seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen mindestens einreihige Schnitthecken bis 2 m Höhe aus heimischen Gehölzen zu pflanzen, z.B. Hainbuchen, Liguster, Kornelkirschen, Hartriegel, Feldahorn, Weißdorn, Eiben, Ilex. Breitere freiwachsende Hecken aus heimischen Gehölzen sind möglich.

**Die Stellungnahme zur Bebauung und zu den Festsetzungsvorschlägen GEP wird zur Kenntnis genommen.**

Aufgabe der Bauleitplanung, der ein Bebauungsplanverfahren zuzuordnen ist, ist gemäß § 1 Absatz BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Ein Bebauungsplan gilt im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes als Inhalts- und Schrankenbestimmung, der die private Baufreiheit einschränkt. Für eine Einschränkung, ist die Darstellung der städtebaulichen Erforderlichkeit nötig (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB), die insbesondere die Spezifika des vorliegenden Plangebietes berücksichtigt. Dabei sind die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei ist insbesondere die private Baufreiheit somit nur bei Vorliegen einer städtebaulichen Erforderlichkeit einzuschränken.

Die vorgeschlagenen Festsetzungen können als Inhalts- und Schrankenbestimmung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden, wenn eine städtebauliche Erforderlichkeit besteht und sie ausreichend bestimmbar sind:

**Der Stellungnahme zu den Schnitthecken wird teilweise gefolgt.**

Grundsätzlich können im Plangebiet verschiedene Einfriedungen vorgenommen werden. Die Anlage von 1-reihigen Schnitthecken bis 2 m Höhe aus heimischen Gehölzen ist im Plan möglich, wird aber dort nicht festgesetzt, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken.

Eine Regelung erfolgt innerhalb der für das Plangebiet vorgesehenen Gestaltungssatzung. Hier wird aus gestalterischen Gründen die Anlage von Hecken und anderen begrünten Einfriedungen in den Vorgartenbereichen geregelt, die im Zusammenhang mit anderen Regelungen insbesondere dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbausiedlung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

verleihen und diese langfristig öffentlich-rechtlich sichern. Durch die Anlage von Hecken und anderen begrünten Einfriedungen entstehen weiterhin positive Effekte für die Durchgrünung des Quartieres.

Die Regelung wird auf die Vorgartenbereiche beschränkt, um die Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken. Zudem wird die Höhe der Einfriedungen im Vorgartenbereich mit der Ausnahme von Eckgrundstücken auf 1,2 m begrenzt, um die positive Wirkung der Vorgartenbereiche auf den öffentlichen Raum sowie auf die Gestaltung des Quartieres zu erhöhen.

Alle Stellplätze (öffentliche und private) sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten (z. B. Sickerpflaster).

**Die Stellungnahme zu den Stellplätzen wird zur Kenntnis genommen.**

Die Anlage von Stellplätzen in wasserdurchlässiger Bauweise ist im Plan möglich, wird aber nicht festgesetzt, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken. Zudem schließt die Bodenbeschaffenheit laut den vorliegenden Gutachten eine Versickerung des Niederschlagswassers nahezu aus, wodurch die Wirkung einer erhöhten Wasserdurchlässigkeit durch die Anlage von Stellplätzen in wasserdurchlässiger Bauweise beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall würde somit die private Baufreiheit eingeschränkt werden, obwohl eine städtebauliche Erforderlichkeit nicht vorliegt. Daher wird auf die vorgeschlagene Festsetzungsmöglichkeit verzichtet, gleichzeitig aber die vorgeschlagene Möglichkeit der Anlage wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen nicht verwehrt.

Die vollständige Versiegelung der Vorgärten ist unzulässig.

**Die Stellungnahme zu der vollständigen Versiegelung der Vorgärten wird teilweise gefolgt.**

Im Bebauungsplan werden die Vorgärten als Flächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen vor dem Baugrundstück und den ihr zugewandten Baugrenzen definiert (vgl. textliche Festsetzung Nr. 4). Für Vorgärten wurden keine Regelungen getroffen, die die vollständige Versiegelung der Vorgärten verhindern. Eine Vollversiegelung ist

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

ggf. bei kleinen Vorgärten erforderlich, um die Erreichbarkeit eines Grundstückes z.B. durch eine Zufahrt, sicherzustellen, die aufgrund der Definition auch als Teil der Vorgärten anzusehen ist. Durch eine vergleichbare Festsetzung würde auch die private Baufreiheit unnötigerweise eingeschränkt; eine städtebauliche Anforderlichkeit für solch eine Festsetzung liegt nicht vor.

In den Skizzen sind immer wieder Bäume dargestellt.

Wenn Baume im öffentlichen Raum gepflanzt werden, sollten diese auch festgesetzt werden.

### Vorschlag:

Es sind (hier Anzahl einfügen) heimische Baume z.B. Tilia cordata „Rancho“, 18-20 STU zu pflanzen.

Pro Baum ist eine Baumscheibe mit mindestens 10 qm Größe anzulegen.

Die Baumscheiben sind mit Überfahr- bzw. Anfahrtsschutz einzufassen.

### **Die Stellungnahme zu den Bäumen wird zur Kenntnis genommen.**

Innerhalb der städtebaulichen Entwürfe zum Plangebiet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auch beispielhaft Bäume dargestellt. Im Bebauungsplanentwurf werden keine Regelungen wie z.B. feste Baumstandorte vorgenommen, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken. Zudem bestehen ausreichend Regelungsmöglichkeiten zum Umgang mit Bäumen beispielweise über die Baumschutzsatzung der Stadt Herne. Im öffentlichen Raum, der im vorliegenden Bebauungsplan aus einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ besteht, werden mangels Erfordernis keine Festsetzungen zu Bäumen getroffen. Die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ wird über einen Erschließungsvertrag geregelt und ist auch abhängig von den zukünftigen (privaten) Grundstücken z.B. in Bezug auf Grundstückszufahrten. Um hier eine ausreichende Flexibilität sicherzustellen, werden keine gestalterischen Festsetzungen vorgenommen, da durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ ausreichend Regelungsmöglichkeiten bestehen. Zudem wird die öffentliche Verkehrsfläche im Rahmen des Erschließungsvertrages an die Stadt Herne übertragen, wonach die Pflanzung und Schutz der Bäume durch die Gemeinde selbständig vorgenommen und gesteuert werden kann.

**11. Schreiben des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr vom 12.08.2016**

Die Courrieresstraße wurde 1978 dem öffentlichen Verkehr gewidmet, so dass die Anbindung des Baugebietes an das öffentliche Straßennetz gewährleistet ist. Straßenrechtlich bestehen daher keine Bedenken. Beitragsrechtlich kann die Planung nicht beurteilt werden.

Im weiteren Verfahren sollte abschließend geklärt werden, ob die Straße als Privatstraße oder als öffentliche Straße ausgewiesen werden soll. Nach aktuellem Kenntnisstand erscheint eine Ausweisung als Privatstraße sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) eine Fahrbahnbreite von 6,00 m bei Vorwärtseinparken in senkrecht zur Fahrbahn stehende Stellplätze

**11. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zum Straßenrecht wird zur Kenntnis genommen.**

Die geplante Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt und an die bestehende öffentliche Courrieresstraße angeschlossen. Erschließungsbeiträge im Sinne des § 127 ff. BauGB können mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden.

**Die Stellungnahme zur privaten/ öffentlichen Straße wird zur Kenntnis genommen.**

Die geplante Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt und somit als öffentliche Straße geplant. Dies stellt am vorliegenden Standort eine nachhaltigere Lösung gegenüber einer Privatstraße dar, da die Ausgestaltung und dauerhafte Sicherung der Straße durch die Stadt Herne getragen wird.

Durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ wird einerseits die Erschließung des Plangebietes gesichert, andererseits eine ruhige Straße geschaffen, die neben der Verkehrsfunktion auch darüber hinaus eine Stärkung der Aufenthalts- sowie Nutzungsfunktion für andere Zwecke (z.B. Spielen von Kindern) gegenüber der Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche erfährt.

**Der Stellungnahme zu den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) wird gefolgt.**

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

vorgesehen wird, um eine angemessene Rangierfläche zu schaffen (siehe auch Verweise hierzu unten).

Anmerkungen zu Variante I:

- Positiv an Variante I ist die geschaffene Möglichkeit einer Wendefahrt. Ein Einrichtungsverkehr würde zusätzlich zu einem geregelten/flüssigen Verkehrsfluss beitragen. Unabhängig davon ist die Planung in jedem Fall mittels dynamischen Schleppkurven auf ihre zukünftige verkehrliche Nutzung hin zu überprüfen.

- Die Fahrbahnbreite von 5,50 m wird im Bereich der Bebauung kritisch gesehen, da die o.g. 6,00 m nicht eingehalten sind und darüber hinaus der ggf. benötigte Flächenbedarf für die Feuerwehr und Müllfahrzeuge nicht gegeben ist.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) wurden bei der Planung der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ beachtet. Die bauliche Ausgestaltung wird mangels Erfordernis nicht innerhalb des Bebauungsplanes, sondern nachgelagert geregelt, insbesondere im Erschließungsvertrag. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ stellt dabei sicher, dass die genannten Vorgaben eingehalten werden können.

### **Der Stellungnahme zur Variante I wird teilweise gefolgt.**

Die Planungsidee der Variante 1 wurde im Laufe des Planungsprozesses grundsätzlich weiterverfolgt, jedoch zur besseren Grundstücksgestaltung, zur besseren Berücksichtigung des Höhenniveaus und zur Verringerung der Verschattung verändert. Die jetzige Variante berücksichtigt die geforderten dynamischen Schleppkurven auf ihre zukünftige verkehrliche Nutzung. Die bauliche Ausgestaltung sowie die verkehrlichen Regelungen erfolgen insbesondere über einen Erschließungsvertrag, der die geforderten Bedingungen einhält.

### **Der Stellungnahme zur Fahrbahnbreite wird gefolgt.**

Die geforderte Fahrbahnbreite sowie der benötigte Flächenbedarf für die Feuerwehr und Müllfahrzeuge wurde innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ ausreichend berücksichtigt. Die bauliche Ausgestaltung erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der die genannten Anforderungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche umsetzen kann. Eine Festlegung der Anforderung erfolgt mangels Erfordernis nicht innerhalb des Bebauungsplanes.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Anmerkungen zu Variante II:

- Die Variante II sieht keine Wendemöglichkeit vor, sodass das Wenden von Pkw nur über die privaten Grundstückszufahrten möglich ist, die dazu frei gehalten werden müssten.
- Auch hier wird die Fahrbahnbreite von 5,50 m im Bereich der Bebauung kritisch gesehen, da die o.g. 6,00 m nicht eingehalten sind und darüber hinaus der ggf. benötigte Flächenbedarf für die Feuerwehr und Müllfahrzeuge nicht gegeben ist.
- Bei den Grundstückszufahrten an den Enden der Stichstraße fehlt es an Rangierfläche, sodass das Ausfahren mittels Pkw als schwierig einzuschätzen ist.
- Die Planung ist grundsätzlich mittels dynamischer Schleppkurven auf ihre zukünftige verkehrliche Nutzung hin zu überprüfen.

Die Feuerwehr (FB 33) und die Entsorgung herne sollten im weiteren Planverfahren beteiligt werden.

Aus Sicht der SEH wird die Entwässerung des geplanten Gebietes kritisch gesehen. Eine Entwässerung über öffentliche Flächen ist teilweise nicht zu realisieren.

### **Die Stellungnahme zur Variante II wird zur Kenntnis genommen.**

Die Variante II wurde im Laufe des Planungsprozesses verworfen, da der jetzige Bebauungsplanentwurf im Gegensatz zu Variante II zu einer besseren Grundstücksgestaltung, besserer Anpassung an das vorhandene Höhengniveau und zur Verringerung der Verschattung führt.

### **Der Stellungnahme zur Beteiligung der Feuerwehr und Entsorgung herne wird gefolgt.**

Die Feuerwehr und Entsorgung herne wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beteiligt. Eine Beteiligung erfolgte auch im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

### **Die Stellungnahme zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.**

Ein beauftragtes Versickerungsgutachten hat ergeben, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens nur unzureichend gegeben ist. Daher kommt eine Entwässerung des Plangebietes insbesondere über eine Verdunstung des Niederschlagswassers und/ oder eine Ableitung in die Kanalisation in Frage. Für eine vollständige Verdunstung des Niederschlagswassers fehlt es im Plangebiet an geeigneten und ausreichenden Flächen. Im Rahmen des Straßenausbaus ist jedoch die Herstellung einer Kanalisation möglich, die in Absprache

mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr sowie der SEH erfolgt. Dadurch können das anfallende Niederschlagswasser sowie das Schmutzwasser angemessen entwässert werden. Der Bau wird mit Hilfe eines Erschließungsvertrages sichergestellt und umgesetzt. Die Entwässerung des geplanten Gebietes ist somit möglich.

## **12. Schreiben der Stadtentwässerung Herne – SEH – vom 29.06.2016**

Seitens der SEH ist die Entwässerung als problematisch zu sehen. Eine Entwässerung über öffentliche Flächen ist tlw. nicht zu realisieren.

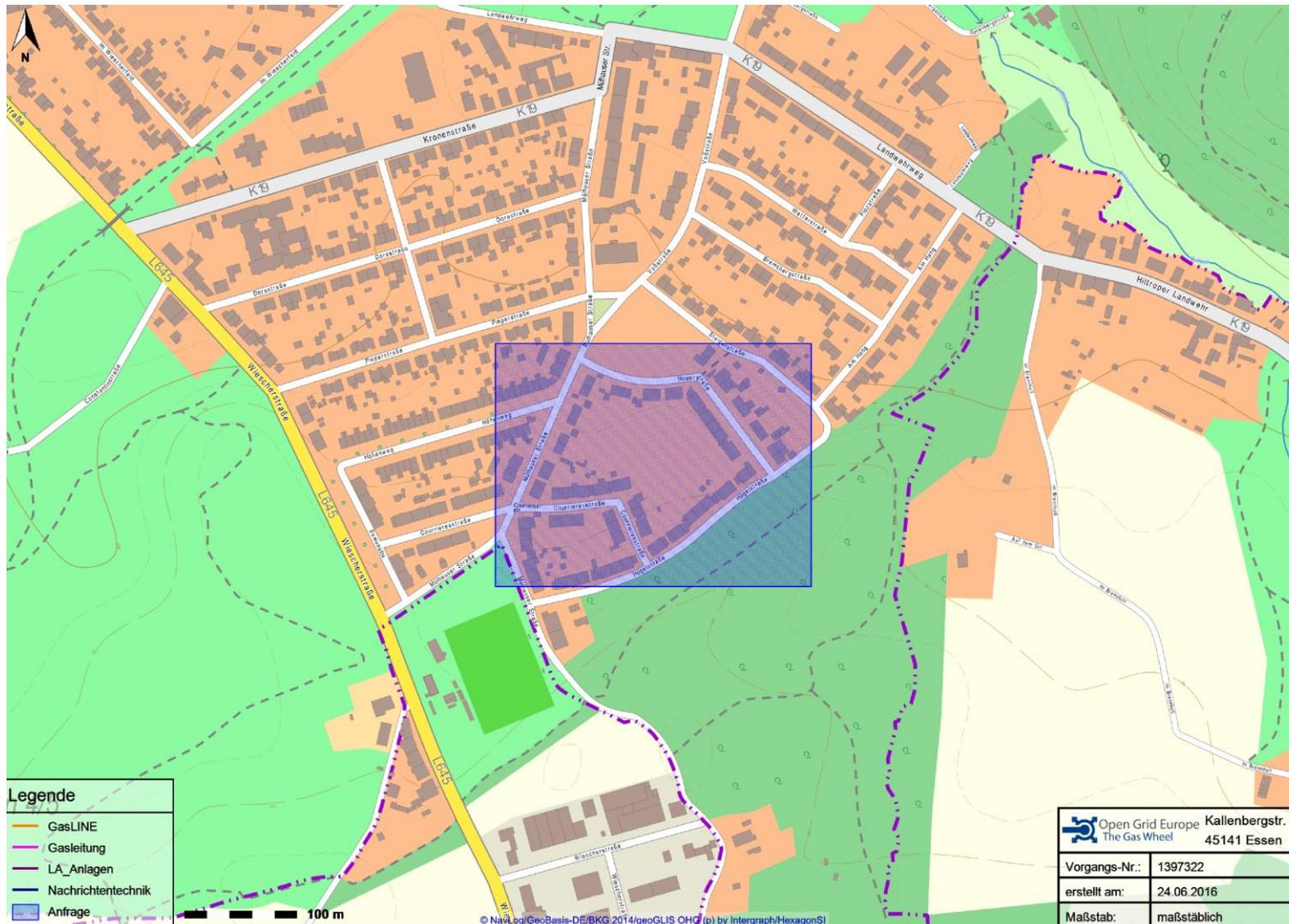
## **12. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.**

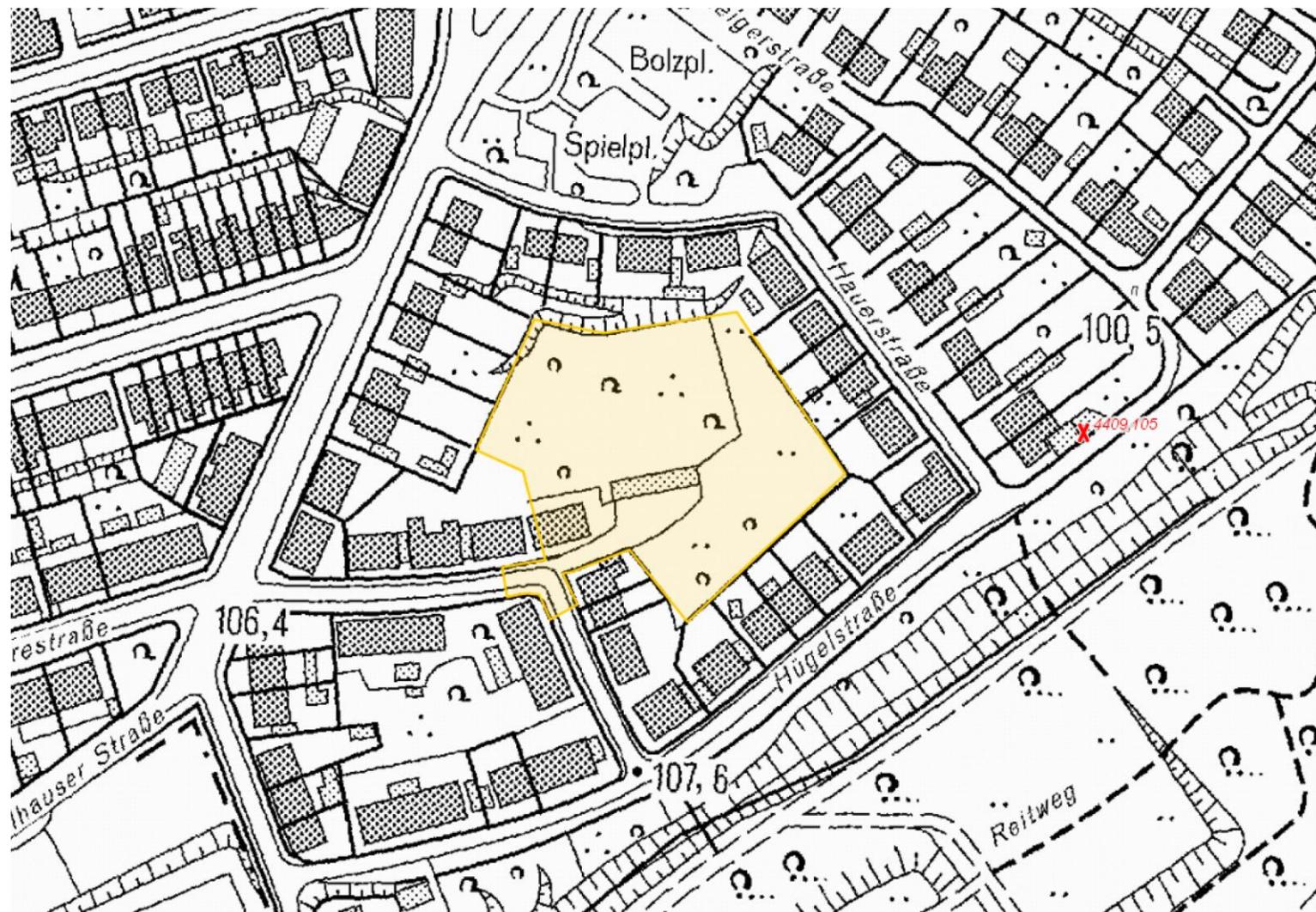
Ein beauftragtes Versickerungsgutachten hat ergeben, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens nur unzureichend gegeben ist. Daher kommt eine Entwässerung des Plangebietes insbesondere über eine Verdunstung des Niederschlagswassers und/ oder eine Ableitung in die Kanalisation in Frage. Für eine vollständige Verdunstung des Niederschlagswassers fehlt es im Plangebiet an geeigneten und ausreichenden Flächen. Im Rahmen des Straßenausbaus ist jedoch die Herstellung einer Kanalisation möglich, die in Absprache mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr sowie der SEH erfolgt. Dadurch können das anfallende Niederschlagswasser sowie das Schmutzwasser angemessen entwässert werden. Der Bau wird mit Hilfe eines Erschließungsvertrages sichergestellt und umgesetzt. Die Entwässerung des geplanten Gebietes ist somit möglich.

**Anlagen zu den Stellungnahmen zur Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB**

**Anlage 1**



Anlage 2



4409,105 Siedlungsspuren der Rössener Kultur

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

**III. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

**Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

#### **IV. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

##### **1. Schreiben der Emschergenossenschaft/ Lippeverband vom 10.07.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Ostbaches. Der Ostbach wird ab km 3,6 verrohrt unter der Herner Innenstadt geführt und nimmt sämtliche Mischabwässer aus dem Einzugsgebiet auf. Da der Ostbach auf sehr langer Strecke verrohrt und bereits stark überlastet ist, sollte die Einleitmenge gedrosselt werden. Die Verrohrung ist hydraulisch bis zur Grenze ausgelastet, so dass es bereits heute an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet bei Regenereignissen zu Überstau kommt. Auch die bereits planfestgestellte Überleitung des bereits naturnah umgestalteten Ostbach-Oberlaufes zum Sodinger Bach wird an dieser Überlastungssituation grundsätzlich nichts ändern. Aus diesem Grund sind jegliche zusätzliche Einleitungen von Regenwasser in die zum verrohrten Ostbach führende Mischwasserkanalisation zu vermeiden.

Gemäß Baugesetzbuch ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Zunahme von Starkregenereignissen empfehlen wir daher das Vorhaben so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen im Planungsgebiet selbst und auf unterhalb liegende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dazu sind alle Möglichkeiten der Abflussvermeidung und Verminderung zu prüfen und umzusetzen. Eine üblicherweise geplante Rückhaltung des Niederschlagswassers vor Einleitung in die Mischwasserkanalisation alleine reicht dazu nicht aus. Da eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der Bodenverhältnisse hier

##### **1. Stellungnahme der Verwaltung:**

##### **Der Stellungnahme zu Drosselung von Regenwasser wird teilweise gefolgt.**

Zur Klärung der Entwässerung von Niederschlagswasser wurden Untersuchungen in Auftrag gegeben. Hierbei wurde festgestellt, dass die Böden im Plangebiet für eine Versickerung wie beschrieben nur unzureichend geeignet sind.

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 sichert eine Beibehaltung von nicht bebaubaren (und nicht zu versiegelnden) Flächen. In diesen Bereichen kann zumindest ein Teil des anfallenden Regenwassers verdunsten und geringfügig versickern.

Weiterhin bietet der Bebauungsplan verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser. So kann z.B. durch Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation, etc. eine nachhaltige und sichere Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgen.

In einer Gestaltungssatzung wird die Anlage von Gründächern vorgeschrieben, die – neben dem gestalterischen Aspekt – auch positive Wirkungen zum Umgang mit Niederschlagswasser hat, indem die Verdunstungsrate und Rückhaltung erhöht und die Kanalisation entlastet wird.

Niederschlagswasser, das nicht im Plangebiet durch Nutzung, Versickerung und/ oder Verdunstung verbleiben kann, kann nur in die Ka-

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

nicht in Frage kommt, bieten sich auch Möglichkeiten wie Dachbegrünung oder die durchlässige Befestigung von Flächen an, die weniger von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sind. Dieses Vorgehen entspricht auch den Zielen der Zukunftsvereinbarung Regenwasser sowie der Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von morgen", die beide seitens der Stadt Herne mitgezeichnet sind. Damit bekennt sich die Stadt Herne zu den Zielen der wassersensiblen Stadtentwicklung und der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung. Für solche Maßnahmen stehen auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung. Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung (Ansprechpartner: Herr Juchheim 0201 104 3153).

### **2. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW vom 10.07.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Constantin 3“ und „Mont Cenis 2“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Blücher“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Arminius Gas“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Constantin 3“ und „Mont Cenis 2“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Blücher“ war die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Inhaberin der Bewilligung „Arminius Gas“ ist die Minegas GmbH, Rütten-scheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis CBM-RWTH ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheide-

nalisation eingeleitet werden, die im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt wird. Eine Drosselung findet statt, um Abflussspitzen nach Möglichkeit in der zum verrohrten Ostbach führenden Mischwasserkanalisation zu reduzieren. Damit wird ein nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser sichergestellt. Eine Festsetzung hierzu ist mangels Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan nicht möglich aber auch nicht erforderlich, da wie beschrieben verschiedene Möglichkeiten zum Umgang mit Niederschlagswasser bestehen. Weitergehende Festsetzungen, die die Reduzierung des in die Kanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers zusätzlich reduzieren, wie z.B. eine durchlässige Befestigung von Flächen, würden in Anbetracht der aufgrund der kleinen Gebietsgröße nur geringen Mengen und der nur eingeschränkten Wirkungen die private Baufreiheit im vorliegenden Gebiet zu sehr einschränken.

### **2. Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **Der Stellungnahme zu den Bewilligungsfeldern wird gefolgt.**

Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

*Das Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Constantin 3“ und „Mont Cenis 2“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Blücher“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Arminius Gas“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Constantin 3“ und „Mont Cenis 2“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Blücher“ war die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Inhaberin der*

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

wesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

*Bewilligung „Arminius Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis CBM-RWTH ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.*

*Nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.*

Weitergehende Informationen verbleiben in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße – und können dort von jedermann eingesehen werden.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen (Tiefe > 100 m) dokumentiert ist, Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

**Die Stellungnahme zu der Dokumentation der bergbaulichen Einwirkungen wird zur Kenntnis genommen.**

Die Information wurde dem oben dargestellten Hinweis angefügt.

Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

**Der Stellungnahme zur Beteiligung der Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer wird gefolgt.**

Die Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren beteiligt.

#### Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Lizenz dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob und Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständig-

**Die Stellungnahme zu den Aufsuchungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Stellungnahme zu den vorliegenden Informationen wird zur Kenntnis genommen.**

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

keit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete Öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

### 3. Schreiben der Amprion GmbH vom 19.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

### 3. Stellungnahme der Verwaltung:

**Die Stellungnahme zu den Höchstspannungsleitungen wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Stellungnahme zur Beteiligung anderer Betreiber wird gefolgt.**

In den Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB wurden bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt.

#### 4. Schreiben der PLEDOC vom 13.06.2018

**Zu dieser Stellungnahme gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 1).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG

#### 4. Stellungnahme der Verwaltung:

**Die Stellungnahme zum Übersichtsplan wird zur Kenntnis genommen.**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Übersichtsplan markierten Bereiches.

**Die Stellungnahme zur erneuten Abstimmung wird zur Kenntnis genommen.**

Eine Änderung oder Erweiterung des Projektbereiches ist nicht mehr vorgesehen. Sollte es hierzu kommen, wird eine erneute Abstimmung vorgenommen.

**Die Stellungnahme zu den Eigentümern/ Betreibern wird zur Kenntnis genommen.**

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

(NETG), Dortmund

- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

### **5. Schreiben des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 15.06.2018**

Nach erfolgter Prospektion im Planareal, bei der keine Befunde entdeckt wurden, sind unsere Bedenken ausgeräumt. Einer Bebauung steht nichts im Wege.

### **6. Schreiben des Fachbereichs Umwelt und Stadtplanung, Abteilungen Untere Bodenschutzbehörde/ Untere Wasserbehörde/ Hafengebäude sowie der Unteren Klima-, Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde vom 13.07.2018**

Sehr geehrter Herr Falck,

im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:

Bodenschutz  
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Courrierestra-

**Der Stellungnahme zu weiteren Auskünften anderer Betreiber wird gefolgt.**

In den Beteiligungsverfahren wurden auch weitere Anlagen- bzw. Netzbetreiber beteiligt.

### **5. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zu Prospektion wird zur Kenntnis genommen.**

### **6. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.**

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

ße“ bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken, da die Ausführungen bzgl. der Boden- und Untergrundverhältnisse in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Wasserwirtschaft

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße bestehen keine Bedenken.

Zu der Gestaltungssatzung § 5 (3) -Außenanlagen- schlage ich die folgende Änderung vor:

Die Garagenzufahrten sowie Stellplatzflächen, Abstellflächen sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit hohem Fugenanteil, Porenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenkammersteine o.ä.) herzustellen.

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und im Vorgartenbereich dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen, wobei Kies, Schotter und vergleichbare Deckschichten bei der Gestaltung nur untergeordnet verwendet werden dürfen.

**Die Stellungnahme zur Gestaltungssatzung wird zur Kenntnis genommen.**

Für das Plangebiet gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 – Courrieresstraße – vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Herne. Die Gestaltungssatzung gilt unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Gestaltungssatzung regelt die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen sowie die Gestaltung von Freiflächen und trägt insbesondere dazu bei, dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbausiedlung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität zu verleihen sowie diese langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern.

Eine gestalterische Regelung zu Garagenzufahrten wie vorgeschlagen hätte in dem Gebiet der Gestaltungssatzung nur eine begrenzte gestalterische Wirkung und würde somit die private Baufreiheit unnötig einschränken.

**Die Stellungnahme zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird zur Kenntnis genommen.**

Im Bebauungsplan werden überbaubare und nicht-überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Für die nicht-überbaubaren Flächen werden in den Vorgärten innerhalb des Bebauungsplans Nebenanlagen mit Ausnahme von Stellplätzen und Standplätze für private Abfallbehälter Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausgeschlossen. Innerhalb der Gestaltungssatzung werden in den Vorgartenbe-

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

### Luftreinhaltung/ Stadtklima und Seveso-III

Eine besondere Belastungssituation im Planbereich ist aufgrund der vorhandenen Nutzung und der vorhandenen Verkehrsbelastung nicht anzunehmen, so dass von einer ballungs-raumtypischen Hintergrundbelastung auszugehen ist.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Im Planbereich und dem umgebenden Siedlungsraum sind keine belasteten Straßenabschnitte vorhanden.

(Quelle: Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost)

### Stadtklima

#### Klimatope:

Der Bereich des Bebauungsplans ist dem Klimatoptyp „Stadtrandklima“ zuzuordnen. Dies zeichnet sich durch meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlungen, schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate. (Wohnklimatische Gunsträume) aus.

Geplant ist eine aufgelockerte Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern. Vor diesem Hintergrund wird sich der bestehende Klimatoptyp nicht ändern.

reichen, die je nach Bauausführung der Hauptgebäude größer als die im Bebauungsplan festgesetzten Vorgärten sein können, Regelungen z.B. zur Begrünung und Bepflanzung getroffen. Für die übrigen nicht-überbaubaren Grundstücksflächen werden keine tiefergehenden Regelungen getroffen, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken.

### **Die Stellungnahme zur Luftreinhaltung/ Stadtklima und Seveso-III wird zur Kenntnis genommen.**

Die Informationen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan mit eingearbeitet.

### **Die Stellungnahme zu Klimatoptypen und speziellen Klimafunktionen wird zur Kenntnis genommen.**

Die Informationen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan mit eingearbeitet.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Spezielle Klimafunktionen (z. B. Luftleitbahn) sind im Bebauungsplanbereich und im näheren bebauten Umgebungsbereich nicht vorhanden. Der Siedlungsbereich Constantin ist von Wald- und Freiflächen umgeben. Die umgebenden Freiflächen weisen z. T. hohe Kaltluftbildungsraten auf. Der Planbereich und der umgebende Siedlungsbereich liegen im Kaltlufteinwirkungsbereich. (Quelle: GIS: Klimakarte Herne, Stand 2010; FIS Klima)

### Seveso-III-Richtlinie

Der Planbereich liegt nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes.  
(Quelle: GIS: Seveso-III-Karte)

### Immissionsschutz

In Bezug auf den Immissionsschutz sind keine weitergehenden Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Es bestehen daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

### Abfallrechtliche Sicht

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände

### Umweltverträglichkeit/ Umweltbericht

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die festgesetzten Grundfläche 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

### **Die Stellungnahme zu Seveso-III wird zur Kenntnis genommen.**

Die Informationen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan mit eingearbeitet.

### **Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.**

### **Die Stellungnahme zur Abfallrechtlichen Sicht wird zur Kenntnis genommen.**

### **Der Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit/ Umweltbericht wird gefolgt.**

Die Informationen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan mit eingearbeitet.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 5 Anlage 1 UVPG NW begründet (Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 250 – Kirchstraße/ Baueracker [*Anmerkung: es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Fehler, gemeint ist der Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße*])).

Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen.

Die Vorprüfung ist gemäß die Prüfkriterien der Anlage 2 zu § 3c UVPG durchgeführt worden und kommt zu folgendem Ergebnis.

Abschließende Bewertung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 des BauGB: Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW. Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 247 – Courrieresstraße – nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

### **7. Schreiben des Fachbereichs 55 - Stadtgrün - vom 02.07.2018**

Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.

Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

### **7. Stellungnahme der Verwaltung:**

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

### Baumschutz

Die Genehmigung zur Entfernung der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume auf den Baugrundstücken wird Bestandteil der Baugenehmigungen. Die Festlegung von Bäumen auf öffentlichen Grundstücken, deren Art, Anzahl und Standort wird im Erschließungsvertrag erfolgen. Insbesondere die Baumartenwahl muss abhängig gemacht werden von konkreten Grundstückszuschnitten, wie Zufahrten, Garagenstandorten, etc.

Es gelten die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Herne.

Ansonsten bestehen gegen die Planung keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

### **8. Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 13.06.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. unter-

### **Die Stellungnahme zum Baumschutz wird zur Kenntnis genommen.**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Hierbei gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daher sind keine Regelungen im Bebauungsplan zum Umgang mit den nach der Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützten Bäumen erforderlich. Der Umgang mit den Bäumen ist jedoch auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens und im Rahmen des Erschließungsvertrages zu beachten. Hier können beispielsweise deren Art, Anzahl und Standort sowie die Baumartenwahl geregelt werden. Die Regelungsmöglichkeiten sind dafür wie beschrieben auf Ebene des Erschließungsvertrages sowie der Baugenehmigung ausreichend; somit ist eine Regelung im Bebauungsplan nicht erforderlich. Zur Klarstellung der Beachtung der Baumschutzsatzung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

*Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.*

### **8. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, wird zur Kenntnis genommen.**

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen mit maximal ein bis zwei Vollge-

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

geordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

### 9. Schreiben von entsorgung herne vom 12.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll 22 m betragen.

Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmende Stelle gebracht werden.

Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD- Behälter – gelber Sack). Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft im Stadtgebiet gelbe Tonnen aufgestellt werden. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten

schossen errichtet werden können. Zudem werden maximale Gebäudehöhen innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen festgesetzt, die sich deutlich unter 30 Metern befinden. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass andere bauliche Anlagen eine Höhe von über 30 Meter erreichen werden. Die Festsetzung einer maximalen Höhe für bauliche Anlagen bzw. die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

### 9. Stellungnahme der Verwaltung:

**Die Stellungnahme zu den Standplätzen wird zur Kenntnis genommen.**

Es ist aus planungsrechtlicher Sicht möglich, den Abfall auf separaten privaten Flächen an oder in der Nähe der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche zur Abholung bereit zu stellen. Diese Standorte werden nicht festgesetzt, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken; somit liegt kein Erfordernis für eine Festsetzung der Standplätze für Abfallbehälter vor. Die Standplätze können vom Eigentümer in Abstimmung mit entsorgung herne z.B. auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt werden. Die öffentliche Straße wurde so geplant, dass ein Rückwärtsfahren des Müllfahrzeuges nicht erforderlich ist.

**Der Stellungnahme zur Planung der Müllbehälterstandplätze wird gefolgt.**

Im Bebauungsplan sind ausreichend Flächen und Bebauungsmöglichkeiten vorhanden, um die geforderten Flächen, Größen und Ent-

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten.

Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.

Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden, da diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich sind.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.

fernungen der Müllbehälterstandplätze einhalten zu können. Ein Erfordernis für detailliertere Festsetzungen besteht nicht. Genaue Regelungen erfolgen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

**Der Stellungnahme zu den Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen wird teilweise gefolgt.**

Im Bebauungsplan wurde eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die die Nutzung durch Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung ermöglicht. Die bauliche Ausgestaltung sowie die Regelungen zur Verkehrsführung werden mangels Festsetzungsmöglichkeiten/ Erfordernis nicht in den Bebauungsplan eingebracht. Hierzu dienen u.a. ein Erschließungsvertrag sowie verkehrliche Regelungen. Daneben ist die Abfallabholung auch grundsätzlich von den privaten Flächen möglich.

**Der Stellungnahme zu den Breiten der Straßen wird gefolgt.**

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen den Bau der geforderten Straßenbreiten. Die bauliche Ausgestaltung erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der die geforderten Breiten sicherstellt.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Die Straße muß so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.

Es ist weiterhin durch Parkverbote sicherzustellen, dass im Bereich der Ein- bzw. Ausfahrt und in den Kurvenbereichen innerhalb des Wohnquartieres, der Müllwagen die Müllbehälterstandplätze ungehindert anfahren kann.

### **10. Schreiben der Evonik Technology & Infrastructure GmbH vom 14.06.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer Betreiber:

ARG mbH & Co. KG  
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)  
BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU)  
Covestro AG (nur CO-Pipeline)  
EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG  
INEOS Solvents Germany GmbH

### **Der Stellungnahme zur Ausgestaltung der Straßen wird gefolgt.**

Die von entsorgung herne geforderten Abmessungen der Fahrbahnen wurden im Bebauungsplan beachtet. Die bauliche Ausgestaltung wird über einen Erschließungsvertrag geregelt, der diese Vorgaben ebenfalls beachtet.

### **Der Stellungnahme zu den Parkverböten wird teilweise gefolgt.**

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die bauliche Ausgestaltung sowie die Regelungen zu Parkverböten werden mangels Festsetzungsmöglichkeiten nicht in den Bebauungsplan eingebracht. Hierzu dienen u.a. ein Erschließungsvertrag sowie verkehrliche Regelungen.

### **10. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zu den Fernleitungen wird zur Kenntnis genommen.**

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

K+S KALI GmbH (teilweise)  
OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG  
PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG  
TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)  
Westgas GmbH  
Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

### **11. Schreiben des Fachbereichs 23/3 - Recht und Bauordnung - Baugenehmigung, -aufsicht – vom 13.07.2018**

1. Entsprechend den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in den Vorgärten nicht zulässig. Es sollte hierzu auch eine eindeutige Regelung über die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO erfolgen.

2. Die in der Gestaltungssatzung unter Punkt 5) festgelegte Höhe der Hecken sollte überdacht werden, da sie ordnungsbehördlich nicht zu verfolgen ist.

### **Die Stellungnahme zur weiteren Beteiligung wird gefolgt.**

Änderungen der Planung sind nicht mehr vorgesehen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu Änderungen kommen, wird eine erneute Beteiligung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH stattfinden.

### **11. Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **Die Stellungnahme zu den Stellplätzen und Garagen wird zur Kenntnis genommen.**

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Stellplätze und Garagen überall im allgemeinen Wohngebiet unter Beachtung der übrigen Festsetzungen (z.B. Grundflächenzahl) möglich. Es liegt keine städtebauliche Erfordernis für eine tiefergehende bzw. einschränkende Regelung vor. Konflikte aufgrund des Fehlens einer eindeutigen Regelung sind nicht erkennbar bzw. können bei Bedarf auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens gelöst werden. Im Bebauungsplan werden daher keine weiteren Festsetzungen zu Stellplätzen und Garagen vorgenommen, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken.

#### **Die Stellungnahme zur Gestaltungssatzung wird zur Kenntnis genommen.**

Für das Plangebiet gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 – Courrieresstraße – vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Herne. Diese gilt unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans. Hier wird in den Vorgartenbereichen die Höhe von Einfriedungen, wozu auch Hecken gehören, auf 1,2 bzw. bei Eckgrundstücken auf 2 Meter begrenzt, um insbesondere dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbausiedlung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität zu verleihen und diese langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern. Eine Überschreitung der Höhe kann z.B. durch Messung vor Ort festgestellt werden. Somit besteht bei Bedarf die Möglichkeit einer ordnungsbehördlichen Verfolgung.

## **12. Schreiben des Fachbereichs FB 33 - Feuerwehr - vom 07.07.2018**

Aus Sicht des Brandschutzes ist zu oben näher beschriebenem Antrag wie folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Löschwasserversorgung**

Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung, die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorhanden und benutzbar sind (§ 4 (1) Punkt 2 BauO-NRW). Nach § 17 (1) BauO-NRW müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass wirksame Löscharbeiten möglich sind. Der § 44 (3) BauO-NRW führt zu Wasserversorgungsanlagen explizit auf, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wasserversorgung zur Verfügung stehen muss. Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Ar-

## **12. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.**

Im Bebauungsplan werden mangels Festsetzungsmöglichkeiten bzw. Erfordernis keine Regelungen zur Löschwasserversorgung getroffen. Die Anforderungen wurden im Rahmen der Positionierung der überbaubaren Flächen in der Nähe von öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt, so dass eine Löschwasserversorgung z.B. über die bestehende Courrieresstraße erfolgen kann. Die vorhandenen Leitungen sind ausreichend dimensioniert, um die erforderliche Löschwasserversorgung sicherzustellen.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

beitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfa-ches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhtem Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss. Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.

### 2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen

- zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,
- zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.

Der Zu- oder Durchgang muss mindestens 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2 m betragen.

(2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m zu schaffen. Wände und Decken von Durchfahrten sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen.

**Die Stellungnahme zu den Zu- und Durchgängen wird zur Kenntnis genommen.**

Eine Festsetzung z.B. von Grundstücken oder die genaue Positionierung von Gebäuden erfolgt nicht, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken. Somit erfolgt auch keine Regelung der Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken. Zudem bietet der Bebauungsplan ausreichend Flächen, um die genannten Voraussetzungen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu lösen.

**Die Stellungnahme zu den zum Anleitern bestimmter Stellen wird zur Kenntnis genommen.**

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere der Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhen, werden die Oberkanten der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen unter 8 m liegen. Falls erforderlich sind diese Anforderungen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

(3) Eine andere Verbindung als nach den Absätzen 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

(5) Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, muss mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern oder den zum Anleitern bestimmten Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muss ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand ermöglichen; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Ist eine Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, dass die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist.

### **Die Stellungnahme zu anderen Verbindungen wird zur Kenntnis genommen.**

Eine Festsetzung der genauen Positionierung von Zuwegungen und Verbindungen erfolgt nicht, um die private Baufreiheit nicht unnötig einzuschränken. Zudem bietet der Bebauungsplan ausreichend Flächen und Baumöglichkeiten, um die genannten Voraussetzungen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu lösen.

### **Die Stellungnahme zur Entfernung von Gebäuden von mehr als 50 m wird zur Kenntnis genommen.**

Im Bebauungsplan sind keine Gebäude möglich, die mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen. Die mit baulichen Anlagen überbaubaren Flächen innerhalb sowie angrenzend an den Bebauungsplan befinden sich allesamt weniger als 50 Meter entfernt von öffentlichen Verkehrsflächen.

### **Die Stellungnahme zum Anleitern wird zur Kenntnis genommen.**

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere der Festsetzungen zu den maximalen Höhen, werden die Oberkanten der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen unter 8 m liegen. Falls erforderlich sind diese Anforderungen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

(6) Die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten sowie zu kennzeichnen. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 müssen nach oben offen sein. Kraftfahrzeuge dürfen in den Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie auf den befahrbaren Flächen nach Absatz 5 nicht abgestellt werden. (§ 5 BauO-NRW) Die Ausführungsvorschriften und ihre Anforderungen an Zufahrten, Zugängen, Bewegungs- und Aufstellflächen sind weiterhin in der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung in folgenden Punkten geregelt und müssen im Bebauungsplan sowie bei der Planung von Stellflächen für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden.

- 5.201 Tragfähigkeit von Hofkellerdecken
- 5.202 Lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten
- 5.203 Kurven in Zu- oder Durchfahrten
- 5.204 Fahrspuren
- 5.205 Neigung in Zu- oder Durchfahrten
- 5.206 Stufen und Schwellen
- 5.207 Hinweisschilder
- 5.208 Sperrvorrichtungen
- 5.209 Aufstellflächen auf dem Grundstück
- 5.210 Aufstellflächen entlang der Außenwand
- 5.211 Aufstellflächen rechtwinklig zur Außenwand
- 5.212 Freihalten des Anleiterbereichs
- 5.213 Neigung der Aufstellflächen
- 5.214 Größe der Bewegungsflächen
- 5.215 Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge

3. Vorgesehene zum Anleitern bestimmte Stellen  
Gebäude bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr unter Zuhilfenahme einer tragbaren Leiter sichergestellt wird, in der Regel bis 2. OG, müssen im Bereich der anzuleiernen Stelle Aufstellflächen berücksichtigt werden. Diese sind in einer Grö-

### **Die Stellungnahme zu den Zu- und Durchfahrten und den befahrbaren Flächen wird zur Kenntnis genommen.**

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere der Festsetzungen zu den Höhen, werden die Oberkanten der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen unter 8 m liegen. Falls erforderlich sind die genannten Anforderungen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

### **Die Stellungnahme zu den zum Anleitern bestimmten Stellen wird zur Kenntnis genommen.**

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die auch die Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen ermöglicht. Im

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

ße von 2 m x 2 m, im Abstand von max. 1 m von der Außenwand des Gebäudes, zum Gehweg hin zu installieren. Die Standsicherheit muss durch eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m<sup>2</sup> und nicht mehr als 5 v.H. max. Querneigung gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit zur Aufstellfläche muss jederzeit ungehindert möglich sein und darf nicht durch Bewuchs, Zaunanlagen, Mauern, Parkflächen etc. behindert werden. Ansonsten gelten die speziellen Vorgaben für den Einsatz von kraftbetriebenen Hubrettungsgeräten wie aufgeführt.

### 4. Besondere zusätzliche Ausführungen

Folgende Punkte sind unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zusätzlich zu berücksichtigen und auszuführen:

- a. Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung durch die Stadtwerke Herne.
- b. Bestätigung der Stadtwerke Herne über einen vorhandenen Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in einem Abstand von max. 150 m vom entferntesten Objekt des Neubaugebietes zur Entnahmestelle hin.

### 13. Schreiben der O2 (Germany) GmbH & Co. OHG vom 05.07.2018

**Zu dieser Stellungnahme gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 2).**

Sehr geehrter Herr Falck,  
die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Die nächstgelegene Richtfunkstrecke befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum Bauvorhaben.

Erschließungsvertrag wird sichergestellt, dass die Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen auch innerhalb der gebauten Straße möglich ist. Tiefergehende Regelungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes mangels erkennbarer Konflikte somit nicht erforderlich.

**Die Stellungnahme zu den besonderen zusätzlichen Ausführungen wird zur Kenntnis genommen.**

Im Bebauungsplan werden mangels Festsetzungsmöglichkeiten bzw. Erfordernis keine Regelungen zur Löschwasserversorgung sowie zu vorhandenen Hydranten getroffen, da in ausreichender Entfernung Hydranten vorhanden sind bzw. errichtet werden können. Der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge bzw. die Bestätigung der Stadtwerke Herne ist auf der Ebene des Erschließungsvertrages ggf. erforderlich.

### 13. Stellungnahme der Verwaltung:

**Die Stellungnahme zu den Richtfunkstrecken wird zur Kenntnis genommen.**

Änderungen der Planung/ Planungsflächen sind nicht mehr vorgesehen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu Änderungen kommen,

#### Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt -zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zur E-Plus Service GmbH).

Die Linien in Magenta und Rot haben keine Relevanz. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

#### **14. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH – vom 20.06.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Das Planungsgebiet wird durch die Haltestelle "Höhenweg" im Tagesverkehr (Linie 323 BO-Hiltrop - Herne Mitte - Bickern) und im Wochenendnachtverkehr (Linie NE32 Herne Bf - Constantin - Herne Bf) gut durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen.

Auch die Haltestelle "Siedlung Constantin" ist fußläufig erreichbar. Von dort aus lassen sich mit der Linie 321 (BO-Gerthe - HER-Sodingen - Friedrich der Große - Herne Mitte) weitere Ziele umsteigefrei erreichen.

wird eine erneute Beteiligung der O2 (Germany) GmbH & Co. OHG stattfinden.

#### **14. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme zu Haltestellen und Buslinien wird zur Kenntnis genommen.**

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde zudem um die zur Verfügung gestellten Informationen ergänzt.

**15. Schreiben der Vodafone GmbH – Niederlassung Nord-West – vom 09.07.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG).

Darüber hinaus ist zurzeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.

**15. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahmen zu den Glasfaserleitungen, Kabelschutzrohren sowie zur Mitverlegung und Ausbau werden zur Kenntnis genommen.**

# Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

## Anlagen zu den Stellungnahmen zur Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB

### Anlage 1



Anlage 2

